



Entscheidung Nr. I 112/86 vom 14.10.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1986

Die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat am 14.10.1986 gemäß § 18a Abs. 1 GjS entschieden:

Werther, Richard
Die Diva der Liebe
Taschenbuch Nr. 4653 Reihe Moewig Erotik
Arthur Moewig Verlag GmbH,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Das o.a. Taschenbuch ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Lore - eine Berliner Schwester der Josefine Mutzenbacher", das vom Wilhelm Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben wird (Entscheidung Nr. 1429 (V) vom 28.12.1982, BAnz. Nr. 15 vom 22.01.1983).

Sachverhalt

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß beide Taschenbücher inhaltsgleich sind.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, daß das Taschenbuch gemäß § 18a Abs. 1 GjS indiziert werden soll. Sie beantragt, das Verfahren einzustellen, da das Taschenbuch bereits 1982 erschienen sei und daher 1985 ausverkauft sei. Der Lagerbestand sei ebenfalls ausverkauft und eine Neuauflage sei nicht geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches mußte angeordnet werden, da es mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Lore - eine Berliner Schwester der Josefine Mutzenbacher", welches von der Firma Wilhelm Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben wird, inhaltsgleich ist. Weiterhin wurde das Taschenbuch von der Firma Wilhelm Goldmann Verlag, München, rechtswirksam indiziert.

~~Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.~~

Auch wenn das Taschenbuch bereits vollständig ausverkauft sein sollte, ist eine Listenaufnahme dennoch aus folgenden Gründen erforderlich. Zum einen verhindert die Indizierung das schenk- und leihweise Überlassen an Kinder und Jugendliche und zum anderen wird dadurch verhindert, das Restbestände des Taschenbuches auf Flohmärkten usw. Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann die Bundesprüfstelle in den Fällen, in denen der Roman durch andere Verlage erneut auf den Markt gebracht werden sollte, diesen von Amts wegen wegen Inhaltsgleichheit eintragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).